

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ARZ 3/93

vom

24. März 1993

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. März 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Nonnenkamp, Dr. Knauber und Gerber

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Burgwedel.

Gründe:

Bei diesem Gericht ist nämlich die im Jahre 1986 durch den Scheidungsantrag der Ehefrau begründete Ehesache noch rechtshängig. Die Rechtshängigkeit ist durch das bloße Nichtbetreiben der Sache ebensowenig beendet worden (vgl. Senatsbeschuß vom 13. Oktober 1982 - IVb ZB 601/81 = FamRZ 1983, 38 ff) wie durch den Umstand, daß die Akte nach Maßgabe der Aktenordnung im Jahre 1989 weggelegt wurde (vgl. dazu Senatsbeschuß vom 5. Juni 1991 - XII ZB 133/90 = BGHR BGB § 1587 Abs. 2 Ehezeitende 3 = FamRZ 1991, 1042). Solange der Scheidungsantrag der Ehefrau vom 15. Mai 1986 nicht zurückgenommen worden ist, dauert die Anhängigkeit i.S. von § 621 Abs. 2 ZPO an mit der Folge, daß das Amtsgericht Burgwedel für das Eheverfahren und die Folgesachen ausschließlich zuständig ist (vgl. Thomas/Putzo, ZPO 18. Aufl. § 621 Rdn. 39). Der Scheidungsantrag des Ehemannes vom

- 3 -

19. April 1990 müßte gegebenenfalls als Gegenantrag im Rahmen des durch den Antrag der Ehefrau im Jahre 1986 eingeleiteten Scheidungsverfahrens behandelt werden (vgl. Senatsbeschluß vom 13. Oktober 1982 aaO).

Blumenröhr

Krohn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)